

Geschäftsbedingungen der DIGTROSAN GmbH

I. Allgemeines

1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen ausdrücklich auch dann, wenn in Einzelaufträgen keine ausdrückliche Inbezugnahme erfolgt (beispielsweise bei mündlichen/fernmündlichen Vertragsabschlüssen). **Diese Geschäftsbedingungen gehen denen des Auftraggebers vor und verdrängen diese.**

In diesem Sinne widersprechen wir allen nicht mit unseren Geschäftsbedingungen übereinstimmenden Vertragsbestimmungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) unserer Auftraggeber.

2) Unsere Angebote sind freibleibend, und wir sind nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

3) Unsere Angebote, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine unzulässige Weitergabe verpflichtet zum Schadenersatz.

4) Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

II. AUSFÜHRUNG

1. Die Arbeiten werden nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

Soweit Ausführungsfristen nicht vereinbart sind, muss der Auftraggeber die Arbeiten längstens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ermöglichen. Insbesondere hat er notwendige Unterlagen und/oder Genehmigungen beizubringen. Der Auftraggeber hat den sicheren und ungehinderten Zugang zur Baustelle zu gewährleisten, sowie einen Strom- und Wasseranschluss bereitzustellen.

Der Auftragnehmer muss mit der Ausführung der Arbeiten erst beginnen, wenn eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

2) Soweit die Ausführung des Auftrages durch Ereignisse höherer Gewalt oder Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) beeinträchtigt werden, verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend. Wird die vereinbarte Leistung dadurch unmöglich, kann der Auftragnehmer vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

3) Gerät der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag erst dann zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, nachdem er eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

4) KOSTENLOSE ÜBERLASSUNG

Während der Arbeiten werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber in ausreichender Form und Menge zur Verfügung gestellt: Bauwasser, Baustrom, ein Raum für Geräte und Handwerker auf Verlangen. Ebenso ist die Toilettenbenutzung für die Handwerker kostenlos möglich. Sofern dies vom Auftraggeber nicht sichergestellt werden kann, teilt er dies unmittelbar mit, worauf der Auftragnehmer diese Aufgaben auf seine Kosten übernimmt. Vom Bauherrn gestellte Arbeitskräfte, Geräte oder Hilfsmittel sind für den Auftragnehmer kostenfrei.

III. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab der einzelnen Niederlassung. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verzögert sich der Ausführungsbeginn aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers um mehr als einen Monat ab Vertragsabschluss, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der ggf. geänderten Preisliste zu berechnen.

IV. Mängel, Gewährleistung

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr ab Verzugseintritt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

Das Werk soll nach der Fertigstellung der Leistungen abgenommen werden. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 10 Tage nach Übergabe des Werkes Mängelrüge erhebt, spätestens aber mit Ingebrauchnahme.

Werden offensichtliche Mängel durch den Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Übergabe des Werkes und verdeckte Mängel nicht jeweils unverzüglich nach Feststellung gerügt entfallen Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er einen verdeckten Mangel binnen einer Frist von 2 Monaten nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen seine Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Kenntnis des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

2) Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach billigem Ermessen Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung.

Wird die Nacherfüllung nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.

Ist kein Mangel feststellbar, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung des vermeintlichen Mangels zu tragen.

3) Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende Schadenersatzhaftung kommt nur in Betracht, wenn die Zusicherung ausdrücklich eine Einstandspflicht für eventuelle Schäden enthielt.

4) Soweit ein Werk mangelhaft ist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen und soweit nicht anders vereinbart, Nacherfüllung verlangen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Auftraggeber kann auch nach angemessener und fruchtlos gebliebener Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen, von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

5) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beweglicher Sachen beträgt, unbeschadet der § 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes vereinbart wurde, bei einer an einen Unternehmer gelieferten Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat 3 Jahre; im Übrigen 1 Jahr. Für Verbraucher betragen diese Fristen 5 Jahre und 1 Jahr. Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln an einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen dafür besteht, beträgt 2 Jahre, bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt 5 Jahre, im Übrigen 1 Jahr.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt mit der Abnahme/Übergabe oder dem damit gleichgesetzten Ablauf der Rügefrist.

V. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN

1) Abgerechnet wird auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages. Vor Stellung der Schlussrechnung ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlungsabschläge bis zu 90 % des Wertes der erbrachten Leistung anzufordern. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen zur Zahlung fällig; die Schlußrechnung innerhalb von 18 Werktagen nach Erhalt. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen

Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2) Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und Begleichung der Rechnung Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt bis zur Begleichung zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum auch die Saldenforderungen.

2) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, gestattet dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer bereits jetzt die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können und überträgt ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden die eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers bereits jetzt an den dies annehmenden Auftragnehmer ab.

3) Der Auftragnehmer ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht leistet.

VIII. Sonderbestimmungen Gebäudetrocknung, Leckageortung

1) Besteht die Auftragserteilung darin, eine Trocknungsmaßnahme oder eine Leckageortung durchzuführen versteht sich dieser Auftrag als Dienstvertrag. Kann die Leckage nicht geortet werden weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt oder kann die Leckage trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder die Trocknung wirtschaftlich sinnvoll nicht durchgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht dieser die Undurchführbarkeit der Trocknung oder der Leckageortung zu verantworten hat.

IX. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei Vertragsanbahnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ein durch den Auftragnehmer zu vertretendes Verhalten Dritter, insbesondere gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Der Haftungsausschluß gilt nicht bei schuldhaft herbeigeführten Personenschäden und bei Verletzung von Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden und auf deren Erfüllung der Auftraggeber berechtigterweise vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet der Auftraggeber - außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3) Eine Haftung für Schäden des Auftraggebers, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die der Auftraggeber versichert hat, für entgangenen Gewinn, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung des Auftraggebers erfolgt nicht. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für solche Schäden, die der Auftraggeber in rechtlich zulässiger und zumutbarer Weise hätte durch eine vertragliche Vereinbarung mit seinem Abnehmer ausschließen oder beschränken können.

4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers in 63877 Sailauf.

2) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder Personen des Öffentlichen Rechts der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Ort seines Geschäfts- oder Privatsitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl verbindlich.
4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder Zusätze hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden